



Das Recht auf inklusive Schulbildung Rechtliche Anforderungen und Umsetzung in den deutschen Bundesländern

Vorlesungsreihe "Aktuelle Fragen des Bildungs- und Jugendrechts" Justus-Liebig-Universität Gießen

8. Juni 2022









Bildungspolitische Debatte um "Inklusion"









Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)

- UN-Konvention vom 13. Dezember 2006
- Nach fünfjähriger Vorbereitung unter Beteiligung von über 400 NGOs unter dem Motto "Nothing about us without us"
- International in Kraft getreten am 3. Mai 2008 (Ratifizierung durch 20. Staat)
 ⇔ heute von 182 Staaten (von 193) und der EU ratifiziert
- Von der Bundesrepublik ratifiziert am 26. März 2009 (Gesetz vom 21. Dezember 2008)
- 50 Artikel:
 - Artikel 1 9 generelle Bestimmungen
 - Art. 10 30 einzelne Lebensbereiche (tailoring of existing rights)





Preamble

e. Recognizing that disability is an <u>evolving</u> concept and that disability results from the <u>interaction</u> between persons with <u>impairments</u> and attitudinal and environmental <u>barriers</u> that hinders their full and effective participation in society on an equal basis with others,

Article 1

Persons with disabilities include those who have long-term physical, mental, intellectual or sensory <u>impairments</u> which in <u>interaction</u> with various <u>barriers</u> may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnes<u>beeinträchtigungen</u> haben, welche sie <u>in Wechselwirkung</u> mit verschiedenen <u>Barrieren</u> an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.





Article 2 – Definitions

"Discrimination on the basis of disability" means any <u>distinction</u>, <u>exclusion or restriction</u> on the basis of disability which has the purpose or <u>effect</u> of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise, on an equal basis with others, of all human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural, civil or any other field. It includes all forms of discrimination, including <u>denial of reasonable accommodation</u>;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede <u>Unterscheidung</u>, <u>Ausschließung oder Beschränkung</u> aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder <u>zur Folge</u> hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der <u>Versagung</u> angemessener Vorkehrungen;





Recht auf inklusive Bildung aus Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 UN-BRK

- 1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right **without discrimination** and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure **an inclusive education system** at all levels and life long learning ...
- 2. In realizing this right, States Parties shall ensure that:
 - a. Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability, and that children with disabilities are not excluded from free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability;
 - b. Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live;
 - **c.** Reasonable accommodation of the individual's requirements is provided;
 - d. Persons with disabilities receive the **support required**, within the general education system, to facilitate their effective education;
 - e. Effective **individualized support measures** are provided in environments that maximize academic and social development, consistent with the **goal of full inclusion**.





(Innerstaatliche) Verbindlichkeit der UN-BRK

- Ratifikation durch die Bundesrepublik durch Gesetz vom Dezember 2028 mit Wirkung zum 26. März 2009
 - ⇒ Völkerrechtliche Verbindlichkeit
 - ⇒ Geltung als innerstaatliches Recht im Rang eines Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 GG)
- Schrittweise Implementation nach Art. 4 Abs. 2 UN-BRK: achieving progressively the full realization
- Unmittelbare Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Konvention, insb. Diskriminierungsverbot nach Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 UN-BRK
- Recht auf inklusive Schulbildung nach Art. 24 Abs. 1, 2 UN-BRK?
 - ⇒ Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 Abs. 1 GG, Lindauer Abkommen)
 - ⇒ Art. 24 Abs. 1, 2 UN-BRK ist Konkretisierung des Diskriminierungsverbots; als subjektives Recht hinreichend bestimmt und unbedingt





Implementationspflichten

- Doppelseitigkeit des Art. 24 UN-BRK => subjektives Recht korrespondiert mit einer objektiven Pflicht des Staates
- Um das individuelle Recht auf inklusive Bildung zu erfüllen, muss das Schulwesen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, für die der Staat die Gewährleistungsverpflichtung trägt (Art. 4 UN-BRK, duty to fulfil)
- Änderung der rechtlichen Bestimmungen, insb. in den Schulgesetzen, reicht nicht aus
- Menschenrechtliche Gewährleistungen müssen für die Betroffenen auch tatsächlich wirksam werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a,b UN-BRK)





Verfassungsrecht - Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Sonderschulbeschluss des BVerfG vom 8. Oktober 1997 (BVerfGE 96, 288):

"Die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule gegen seinen und seiner Eltern Willen stellt nicht schon für sich eine verbotene Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar [da sie durch Fördermaßnahmen an den Sonderschulen kompensiert wird, MW]. Eine solche Benachteiligung ist jedoch gegeben, wenn die Überweisung erfolgt, obwohl eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen."

⇒ Kritik im Schrifttum, etwa Degener (KJ 2000): "Gerade die Sondereinrichtungen, die wesentlich zur Isolation und Aussonderung behinderter Menschen beitragen, werden als Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung einer Benachteiligung gewertet."





Einige neuere Entscheidungen

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 -, BVerfGE 151, 1-58 –
 Wahlrechtsausschluss für Betreute

UN-BRK hat "verfassungsrechtliche Bedeutung als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes".

- BVerfG-K, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. September 2021 1 BvR 1525/20
 Entzug von Teilen der elterlichen Sorge im Zusammenhang mit einer vor allem aus schulischer Überforderung resultierenden Kindeswohlgefährdung.
- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 1 BvR 971/21 Bundesnotbremse II (Schulschließungen)

Aus dem Recht auf schulische Bildung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht auf gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten im Rahmen des vorhandenen Schulsystems. Dieses steht im Einklang mit den völkerrechtlichen Gewährleistungen. "In teilhaberechtlicher Hinsicht gewährt das Völkerrecht einen Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen ohne jede Diskriminierung. Das ergibt sich allgemein schon aus Art. 2 Abs. 2 IPwskR (vgl. etwa Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 13, 8. Dezember 1999, E/C.12/1999/10, §§ 6b, 57). Eine Diskriminierung behinderter Menschen beim Zugang zur Schule verbietet Art. 24 Abs. 2 Buchstaben a und b des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK, BGBI II 2008 S. 1419), wobei nach Art. 24 Abs. 2 Buchstabe c BRK angemessene Vorkehrungen zu treffen sind, um behinderten Menschen den Zugang zur Schule zu ermöglichen."





Umsetzung in Niedersachsen

§ 4 Niedersächsisches Schulgesetz: Inklusive Schule

- (1) ¹Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. ²Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, **entscheiden die Erziehungsberechtigten** (§ 59 Abs. 1 Satz 1).
- (2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. ²Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. ³Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.





Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

§ 20 Schulgesetz NRW

Orte der sonderpädagogischen Förderung

- (1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind
 - 1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
 - 2. die Förderschulen,
 - 3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).
- (2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.
- => **Schulentwicklungsplanung** der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände (Schulträger) in Abstimmung mit den Regierungsbezirken





Umsetzung in Bayern

Art. 30b Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Inklusive Schule

- (1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.
- (2) Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. 3 Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.
- (3) Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil "Inklusion" entwickeln. …

"Bilanz" der Förderschulen in Deutschland





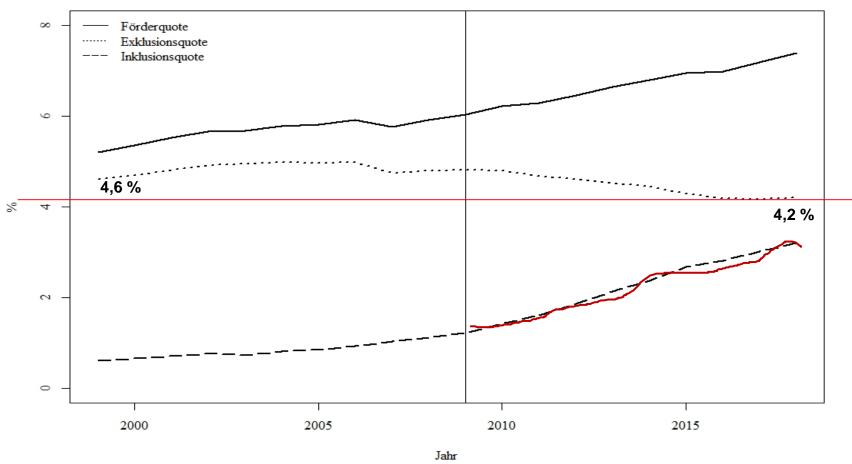
- Anders als viele Staaten weltweit (darunter USA, Kanada, Australien, Vereinigtes Königreich, die skandinavischen Länder) weit ausgebautes System an Sondereinrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (Sonder- und Förderschulen), das im gegliederten deutschen Schulsystem eine lange Geschichte hat.
- Über 70 Prozent der Schülerinnen und Schüler verlassen die Förderschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss und bleiben in der Regel ihr Leben lang auf das staatliche Fürsorgesystem angewiesen. Inklusive Schulsysteme zeigen hier deutlich bessere Ergebnisse (siehe bereits Powell/Pfahl 2008). Und selbst wenn der Abschluss gelingt, haben viele Förderschüler:innen auf dem regulären Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgrund des Stigmas "Förderschule" kaum eine Chance (Blanck 2020).
- Hinweise auf Stigmatisierungseffekt haben wir auch in einer Auswertung von Mikrozensusdaten gefunden

Inklusions-/Exklusionsquote in Deutschland





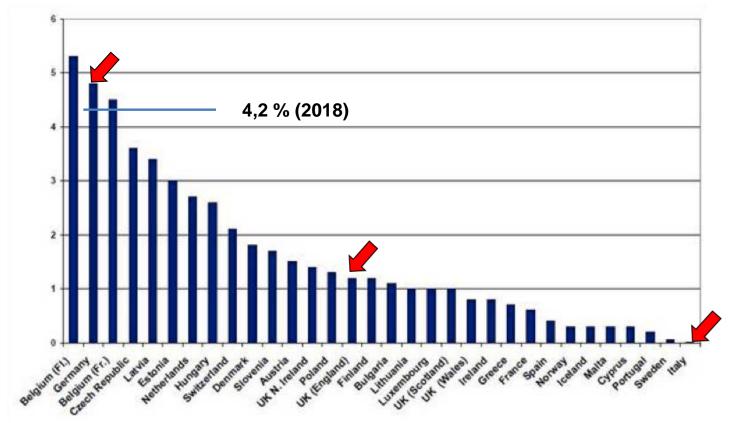




Die Herausforderung. Deutschland im europäischen Vergleich: Segregierte Beschulung





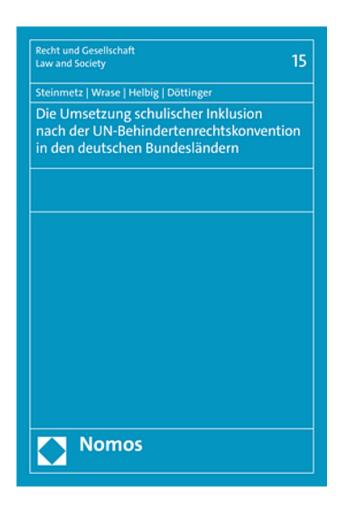


Quelle: J. Powell => Europäische Kommission 2012: Education and Disability/Special Needs: Policies and Practices in Education, Training and Employment for Students with Disabilities and Special Educational Needs in the EU.

WZB-Studie 2021: Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-BRK in den deutschen Bundesländern







- Monitoring auf Grundlage der Inklusions- und Exklusionsquote greift zu kurz
- Grundlage der Erhebung ist die rechtlich-verbindliche Norm des Art. 24 UN-BRK (schulische Inklusion)
- Die Anforderungen des Art. 24 BRK an die Vertragsstaaten wurden nach den Vorgaben der Vereinten Nationen (UN) in Indikatoren übersetzt und diese für die empirische Praxis operationalisiert.

Veränderung der Exklusionsquote (%) zwischen 2009 und 2018

WZBWissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung



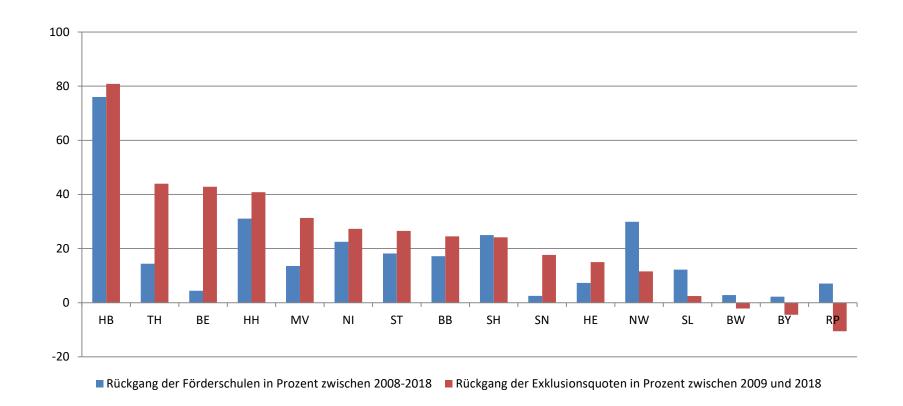
Quelle: KMK 2020

	2009	2012	2015	2018	Veränderung
Baden-W.	4,7	4,8	4,7	4,8	\approx (+0,1)
Bayern	4,5	4, 5	4, 5	4,7	\approx (+0,2)
Berlin	4,2	3,5	2,8	2,4	↓(-1,8)
Brandenburg	5,3	4,7	4,1	4,0	↓(-1,3)
Bremen	4,7	2,3	1,1	0,9	↓(-3,8)
Hamburg	4,9	3,8	3,2	2,9	↓(-2,0)
Hessen	4,0	4,0	3,9	3,4	↓(-0,6)
Mecklenburg-V.	8,3	6,6	6,1	5,7	↓(-2,6)
Niedersachsen	4,4	4,3	3,6	3,2	↓(-1,2)
NRW	5,2	5,0	4,6	4,6	↓(-0,6)
Rheinland-Pf.	3,8	3,9	4,0	4,2	↑ (+0,4)
Saarland	4,1	4,2	4,1	4,0	pprox (-0,1)
Sachsen	6,8	6,3	5,9	5,6	↓(-1,2)
Sachsen-Anhalt	8,3	7,1	6,2	6,1	↓(-2,2)
Schleswig-H.	2,9	2,5	2,2	2,2	↓(-0,7)
Thüringen	6,6	5	4,2	3,7	↓(-2,9)
Deutschland	4,8	4,6	4,3	4,2	↓(-0,6)

Rückgang der Förderschulstandorte und der Exklusionsquoten in den deutschen Bundesländern 2008/09 bis 2018



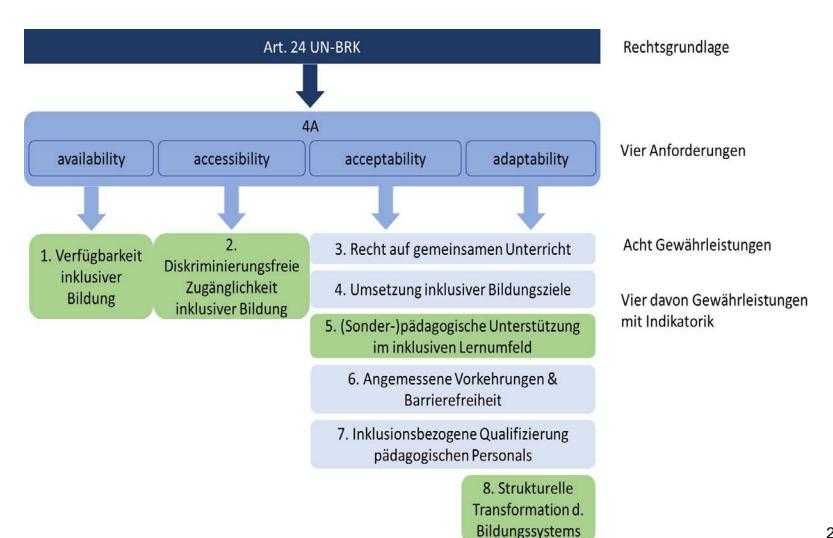




Operationalisierung der aus Art. 24 UN-BRK abzuleitenden Anforderungen und Gewährleistungen







Verfügbarkeit inklusiver Bildung





Menschrechtliche Anforderungen:

- Menschen mit Behinderungen haben das Recht "gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen" erhalten (Art. 24 Abs. 2 lit. b UN-BRK).
- Daraus folgt, dass jedes Kind mit Behinderung einen Anspruch darauf hat, in einer nahegelegenen Schule gemeinsam mit anderen Kindern ohne Behinderung unterrichtet zu werden (DIMR 2013: 18 f.; UN CRPD Committee 2016: para. 27).
- > Beteiligen sind grundsätzliche alle Schulen an der Umsetzung der schulische Inklusion – oder können Kinder mit Behinderung nur bestimmte allgemeine Schulen besuchen?

Verfügbarkeit inklusiver Bildung (Operationalisierung für das Schulrecht; Strukturindikator)





Kategorie	Beschreibung	Wohnortsnähe	Bewertung Art. 24 BRK
Flächendeckende Inklusion	Die inklusive Schulentwicklung ist Aufgabe aller Schulen	Ja	Ja
Flächendeckende Inklusion plus Schwerpunkt- oder Profischulen	Inklusive Bildung ist Aufgabe aller Schulen; jedoch werden zusätzlich Schwerpunkt- oder Profilschulen vorgehalten	(Ja)	~
Schwerpunkt- bzw. Profilschulen	Inklusion findet nur in bestimmten Standorten statt.	Nein	Nein



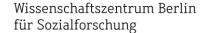


Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

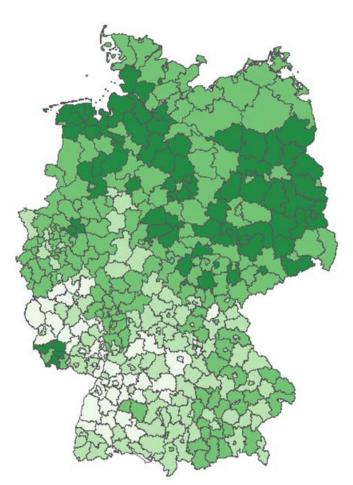
Konzepte	Länder	Beispiel
Flächendeckende Inklusion	Bremen , Saarland, Sachsen, Schleswig- Holstein und Thüringen	"Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. []" (§3 Abs. 4 BremSchulG).
Flächendeckende Inklusion mit Einschränkung	Baden-Württemberg und Hessen	"In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht[] (inklusive Bildung)." (§3 Abs. 3 SchulG) "[] das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist. []." (§83 Abs. 3 SchulG)
Flächendeckende Inklusion + Schwerpunkt- oder Profilschulen	Bayern, Berlin , Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.	"[] Die Schule ist inklusiv zu gestalten []." (§4 Abs. 2 SchulG); §37a SchulG: Inklusive Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte (Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung und Autismus)
Schwerpunkt- oder Profilschulen	Rheinland-Pfalz	"Diese Aufgabe wird vorrangig von Schulen wahrgenommen, die auf Dauer mit der Durchführung von inklusivem Unterricht beauftragt sind und diesen möglichst wohnortnah anbieten (Schwerpunktschulen)." (§14a SchulG) [Schuljahr 2019/20: ca. 300)

Verfügbarkeit inklusiver Bildung Operationalisierung Prozessindikator



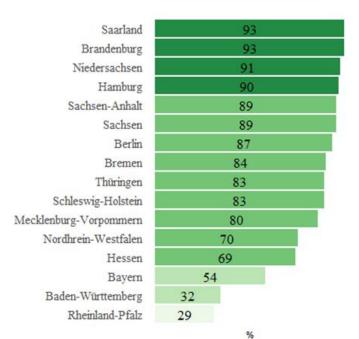






Schulen mit mindestens einer bzw. einem sonderpädagogisch geförderten Schülerin bzw. Schüler

0 bis unter 30% 30 bis unter 60% 60 bis unter 90% 90 bis unter 100%



Daten: KMK-Sonderauswertung; vgl. Autorenbericht Bildungsberichterstattung 2018

Fazit Verfügbarkeit inklusiver Bildung





- Die Mehrheit der Bundesländer scheint sich für ein flächendeckendes inklusives Schulsystem entschieden zu haben
- In vielen Ländern bestehen zusätzliche Profil- oder Schwerpunktschulen
- Problematisch aus unserer Sicht sind die **Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg** und **Bayern**.
 Hier findet eine starke Konzentration der sonderpädagogischen Förderung an gewissen Standorten statt, was daraufhin deutet, dass eine Art "Separation im allgemeinen Schulsystem" entsteht, die nicht mit der Konvention vereinbar ist.
- Die verhältnismäßig wenigen Schwerpunktschulen in Rheinland-Pfalz, in denen überhaupt Inklusion stattfindet, sind in der Regel Schulen mit vielen Schülern aus einkommensschwachen Familien ("soziale Brennpunkte").

Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit





Menschrechtliche Anforderungen:

- Die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Zugang zur allgemeinen Schule gilt als Kernelement der Umsetzung schulischer Inklusion (Mißling/Ückert 2014).
- Ein Ressourcenvorbehalt ist mit dem Recht auf inklusive Beschulung nach der UN-BRK nicht vereinbar.
- Das "Kindeswohl" als gesetzliche Schranke des Rechts auf Bildung nach Art. 24 BRK in Verbindung mit Art. 13 Sozialpakt ist unzulässig (vgl. Riedel 2010: 24; DIMR 2013).
- Sieht das Schulrecht der Länder ein Recht auf Inklusion vor? Wird dieses Recht durch Vorbehalte eingeschränkt? Gibt es ein Elternwahlrecht in den Bundesländern?

Zugangsverfahren (Operationalisierung für das Schulrecht; Strukturindikator)





Kategorie	Beschreibung	Bewertung Art. 24 BRK
Vorbehaltloser Rechtsanspruch	Das Schulgesetz statuiert einen (vorbehaltslosen) Rechtsanspruch auf schulische Inklusion.	Ja
Eingeschränkter Rechtsanspruch	Das Schulgesetz sieht zwar einen Rechtsanspruch vor, schränkt diesen aber durch einen Vorbehalt ein (z.B. Ressourcen/Kindeswohl)	Mit Einschränkung
Kein Vorrang der gemeinsamen Beschulung	Es besteht kein Vorrang der schulischen Inklusion. Die Förderschule sowie der Beschulung im regulären Schulsystem sind "gleichberechtigte" Wahlalternativen. Eine eindeutige Positionierung zur Inklusion fehlt.	Nein





Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

Kategorie	Länder	Beispiel
Vorbehaltloser Rechtsanspruch	Bremen und Hamburg	"Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert." (§ 12 Abs. 1 HmbSG).
Eingeschränkter Rechtsanspruch	Berlin , Schleswig-Holstein , Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Niedersachsen, NRW, Saarland, Hessen und Brandenburg	"Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht)." (§ 5 Abs. 2 SchulG).
Kein Vorrang der Gemeinsamen Beschulung	Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Rheinland-Pfalz	Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, nehmen am inklusiven Unterricht teil oder besuchen eine Förderschule. Die Entscheidung treffen die Eltern nach Beratung durch die Schulen mit inklusivem Unterricht oder die Förderschulen; hierzu gehören auch die Förderund Beratungszentren. Entsprechend der Entscheidung der Eltern legt die Schulbehörde nach deren Anhörung unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht beziehungsweise die zu besuchende Förderschule fest.

Diskriminierungsfreies Zugangsverfahren





Elternwahlrecht

- Alle Bundesländer bis auf Thüringen sehen ein ausdrückliches Elternwahlrecht vor. Erziehungsberechtigte können daher i.d.R. entscheiden, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule unterrichtet werden soll.
- Die **UN-BRK hat die Existenz eines Elternwahlrechts ausgeschlossen** (vgl. UN CRPD Committee 2016; Aichele und Kroworsch 2017; Degner 2009: 215)
- Nach der UN-Monitoringstelle wäre ein Elternwahlrecht übergangsweise vertretbar, allerdings nicht zur Legitimation der Förderschule.

(Sonder)Pädagogische Unterstützung im inklusiven Lernumfeld





Schüler:in-Lehrkraft-Relation in verschiedenen Schulformen (Schuljahr 2017/18)
*Hauptschule, Realschule, Schularten mit mehreren Bildungsgängen und Integrierte Gesamtschule (IGS)
Quelle: KMK (2019)

	Grund- schule	Sekundar- stufe 1*	Gymnasium (bis Klassenstufe 9/10)	Förderschule "Lernen"	Förderschule "sonstige Förderschwerpunkte"
BW	17,1	13,2	15,1	7,0	3, 5
BY	16,9	12,7	13,5	6,7	6,0
BE	14,7	10,8	13,2	5,5	5 , 3
BB	16,7	10,7	15,2	6,9	3,8
НВ	14,9	13,2	16,7	8,8	3, 5
НН	13,1	11,1	15,6	4,3	7, 5
HE	16,8	14,1	16,5	3,3	3,9
MV	16,9	13,0	14,1	8,1	6,3
NI	14,5	12,1	15,0	6,1	5,1
NW	17,0	13,0	15,8	5,5	5,5
RP	14,9	13,5	16,0	6,8	5,3
SL	13,3	11,8	13,4	8,3	4,1
SN	16,1	12,9	14,3	6,9	4,8
ST	15,9	11,7	13,6	7,2	5,3
SH	16,7	16,9	14,3	5,5	4,7
TH	14,8	10,9	13,6	-	3, 5
D	16,2	12,9	14,9	6,1	4,8

Strukturtransformation





Menschenrechtliche Anforderung:

- Die "Allgemeine Anmerkungen Nr. 4" des UN-Ausschusses haben verdeutlicht, dass die Aufrechterhaltung separierender Strukturen nicht UN-BRK-konform ist (vgl. Aichele/Kroworsch 2017)
- Nachdem nunmehr bereits zehn Jahre seit Inkrafttreten der BRK in Deutschland vergangen sind, müsste daher aus menschenrechtlicher Sicht eigentlich ein hoher Umsetzungsstand bzw. eine klare Dynamik in Richtung der Transformation weg von einem segregierten Förderschulsystem hin zu einem inklusiven Schulsystem zu erwarten sein (vgl. DIMR 2019: 32; siehe auch Degener 2012: 417 f.).

Strukturtransformation (Operationalisierung)





Kategorie	Beschreibung	Bewertung
Strukturtransfor mativer Ansatz	Die Förderschulen werden systematisch zugunsten inklusiver Bildungsangebote transformiert. Der segregierte Lernort an einer Förderschule wird perspektivisch aufgelöst.	Eine schrittweise Transformation der Förderschule zugunsten inklusiver Angebote entspricht der Forderung des Art. 24 BRK.
Strukturpersiste nter Ansatz Ggf. wird zwar der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Förderschulen erweitert, am eigenständigen Lernort wird indes auch zukünftig festgehalten.		Ohne eindeutige Entwicklungsperspektive der Förderschulen, die zu einer schrittweisen Auflösung des eigenständigen Lernorts führt, werden die Forderung des Art. 24 BRK nicht erfüllt.





Kategorie	Länder	Beispiel
Strukturtransformativer Ansatz	Bremen, (Hamburg), Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern	Bremen: Förderschulen der "Lern- und Entwicklungsstörungen" sowie "Wahrnehmung und Entwicklung" wurden in "Zentren für unterstützende Pädagogik" umgewandelt. Schleswig-Holstein: Förderzentren "ohne Schüler" (§45 SchulG)
Strukturpersistenter Ansatz	Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz , Saarland, Sachsen, Sachsen- Anhalt, Brandenburg, Thüringen, Nordrhein- Westfalen und Berlin	Baden-Württemberg: Sonderschulen heißen nun "Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren" (SBBZ); Korrektur der Mindestgrößen

Förderschulstandorte zw. 2008-2017





Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

	2008	2017	Veränderung in %
BW	577	559	-3%
ВУ	362	354	-2%
BE	92	86	-7%
ВВ	122	103	-16%
НВ	25	7	-72%
НН	45	31	-31%
HE	248	236	-5%
MV	103	90	-13%
NI	338	272	-20%
NW	724	516	-29%
RP	141	131	-7%
SL	41	37	-10%
SN	159	156	-2%
ST	121	98	-19%
SH*	144	111	-23%
TH	90	78	-13%

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung und Berechnung

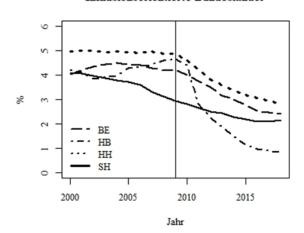
Bundesländer nach Transformationsentwicklung (Typologie)



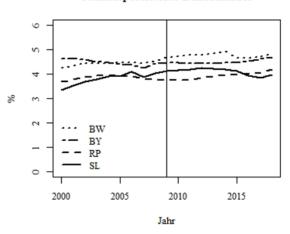
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung



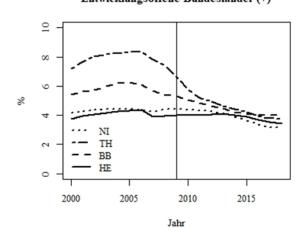




Strukturpersistente Bundesländer



Entwicklungsoffene Bundesländer (+)



Entwicklungsoffene Bundesländer (-)

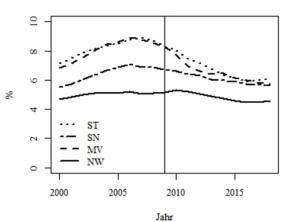


Abbildung 2: Bewertung der rechtlichen Umsetzung von Artikel 24 der UN-BRK anhand der vorhandenen Indikatoren.

	Verfügbarkeit inklusiver Angebote	Diskriminie- rungsfreie Zugänglichkeit	Strukturelle Transformation des Bildungs- systems	Exklusions- quote und deren Entwicklung
Bremen				
Hamburg				
Schleswig- Holstein				
Berlin				
Niedersachsen				
Mecklenburg- Vorpommern				
Brandenburg				
Hessen				
Thüringen				
Saarland				
Nordrhein- Westfalen				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Bayern				
Baden- Württemberg				
Rheinland-Pfalz				

- Entspricht den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK / Spalte 4: Exklusionsquote niedrig (unter 3 Prozent)
- Entspricht nicht den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK / Spalte 4: Exklusionsquote stagniert oder steigt
- Entspricht in Teilen den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK / Spalte 4: Exklusionsquote sinkt bei moderatem oder hohem Niveau

WZB

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung



Hauptergebnisse:

- Die wenigsten Bundesländer setzen Art. 24 UN-BRK tatsächlich um und schaffen an den Regelschulen die notwendigen Voraussetzung für gelingende Inklusion (Förderschulsystem wird nicht zurückgebaut).
- Die dadurch entstehenden Probleme werden auf Lehrkräfte und Kinder/Eltern ("Elternwahlrecht") abgewälzt.
- Es gibt ein starkes Nord-Süd-Gefälle.